

Hochschulrechnungslegung in Deutschland – Quo Vadis? Bericht zum aktuellen Forschungsprojekt

Prof. Dr. Anne Najderek

39. Tagung des Arbeitskreises für "Steuern und Wirtschaftsprüfung" der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften





















Gliederung

- 1. Projekt "Bedarfsgerechte Hochschulsteuerung auf Basis eines kaufmännischen Rechnungswesens"
- 2. Problemstellung
- 3. Eignung der kaufmännischen Rechnungslegung für Hochschulen
- 4. Status Quo
- 5. Zusammenfassung



Darf ich vorstellen? - Projekt "HRW"

- "Bedarfsgerechte Hochschulsteuerung auf Basis eines kaufmännischen Rechnungswesens"
- Beteiligte Personen
 - Prof. Dr. Anne Najderek, Projektverantwortliche
 - Philip Jung, M.Sc., Projektleiter
 - WP/StB Dr. Christian Marettek, PwC/Fides: Projektpartner
 - Prof. Dr. Katharina Spraul, TU Kaiserslautern, Projektpartner
- Geldgeber: MWK Baden-Württemberg, Förderlinie: Innovative Projekte



Gliederung

1. Projekt "Bedarfsgerechte Hochschulsteuerung auf Basis eines kaufmännischen Rechnungswesens"

2. Problemstellung

- 3. Eignung der kaufmännischen Rechnungslegung für Hochschulen
- 4. Status Quo
- 5. Zusammenfassung

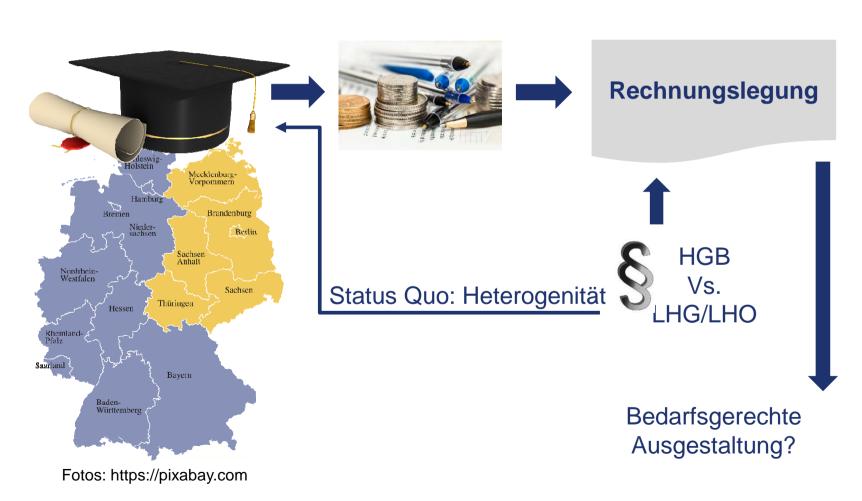


Der Trend der Hochschulrechnungslegung ist eindeutig ...





Darum geht's...





Gliederung

- 1. Projekt "Bedarfsgerechte Hochschulsteuerung auf Basis eines kaufmännischen Rechnungswesens"
- 2. Problemstellung
- 3. Eignung der kaufmännischen Rechnungslegung für Hochschulen
- 4. Status Quo
- 5. Zusammenfassung



Normative Einordnung der Hochschulrechnungslegung

Rechtsgrundlagen Hochschule – Land – Bund

Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG):

Verpflichtung nach § 1a HGrG zur Regelung des Haushaltswirtschaft nach Grundsätzen des HGrG für Bund und Länder:

Seit 1.1.2010 entweder kameral oder nach Grundsätzen staatlicher Doppik

Umsetzung § 1a HGrG in Landeshaushaltsordnungen der Länder

Kameral buchende Länder

Doppisch buchende Länder

Hochschulgesetze

Regelungen des Landes zur Wirtschaftsführung der Hochschulen

Kameral buchende Hochschulen Kaufmännisch buchende Hochschulen Wahlrecht oder Pflicht für Hochschulen (ggf. über § 26 LHO, Landesbetrieb, LHO-Regelungen des Landes)

Verweis auf HGB in unterschiedlich starker Anlehnung



Aufgaben und Zwecke von Hochschulen

Wirtschaftlichkeit der Ressourcenverwendung, Transparenz Rechnungswesen





Eignet sich die kaufmännische Rechnungslegung für Hochschulen?

Rechnungslegung

Transparenz Ressourcenverwendung



Foto: https://pixabay.com

2017 – 20XX Darstellung Vermögen, Mittelbedarfe, Werteverzehr

Vorsichtige Gewinnanspruchsermittlung/ Info

Kostendeckung im Rahmen des langfristigen Ressourcenerhalts

GoB

Vgl. Najderek/Jung: Eignung der kaufmännischen Rechnungslegung für Hochschulen, in: Hochschulmanagement, 2017 (12. Jg.), S. 11-16



Gliederung

- 1. Projekt "Bedarfsgerechte Hochschulsteuerung auf Basis eines kaufmännischen Rechnungswesens"
- 2. Problemstellung
- 3. Eignung der kaufmännischen Rechnungslegung für Hochschulen
- 4. Status Quo
- 5. Zusammenfassung



Status Quo der Hochschulrechnungslegung

Datengrundlage der Analyse

- Jahresabschlüsse staatlicher Hochschulen aus 6 unterschiedlichen Ländern
- unterschiedliche Bilanzstichtagen von 2010-2015
- Anonymisierte qualitative Auswertung
- Frei verfügbare Studien (bspw. von HIS)

Offenlegung von Abschlüssen

- BW: Heidelberg
- Universität des Saarlandes
- Niedersachsen umfänglich
- NRW vereinzelt (HS Do)



Aktivseite: Bsp. Landesgebäude

Aktiva Bilanz Passiva

A. Anlagevermögen

- I. Immaterielle Vermögensgegenstände
- II. Sachanlagen

1. Grundstücke und Bauten

- 2. Technische Anlagen und Maschinen
- 3. Andere Betriebs- und Geschäftsausstattung
- 4. Bibliotheksbestand
- 5. Geleistete Anzahlungen und AiB
- III. Finanzanlagen
- B. Umlaufvermögen
 - I. Vorräte
 - II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 - III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten
- C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Fragen:

- Immobilienausweis beiLandesgebäuden/wirtschaftlichesEigentum
- Fall 1: Kein Ausweis von Landesgebäuden im Hochschulvermögen (3 Länder)
- Fall 2: Übertragung von Gebäuden ins Eigentum der Hochschulen (3 Länder)
- Bewertung?
- Landesrecht

Ausweis von Baukostenzuschüssen, Hochschule Offenburg offenburg.university mietähnliche Überlassungsvereinbarungen unterschiedlich

Berichtswesen

- Bei erfolgter Übertragung: Angaben zu Bewertungsbasis (z. B. Wertgutachten, Landesbauverordnungen, Verfahrensanweisung)
- In Abschlüssen ohne Ausweis der Landesimmobilien:
 - Baukostenzuschüssen (z. B. außerordentlicher Aufwand, sonstige betriebliche Aufwendungen)
 - mietvertragsähnliche Überlassungsvereinbarungen
- Ausführliche Berichterstattung zu Baumaßnahmen, Risiken, Vorhaben, etc., im Anhang und im Lagebericht
- Regelmäßige Rücklagenbildung für Bauzusagen



Aktivseite: Bsp. Finanzanlagen

Aktiva Bilanz Passiva

A. Anlagevermögen

- I. Immaterielle Vermögensgegenstände
- II. Sachanlagen
 - 1. Grundstücke und Bauten
 - 2. Technische Anlagen und Maschinen
 - 3. Andere Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - 4. Bibliotheksbestand
 - 5. Geleistete Anzahlungen und AiB

III. Finanzanlagen

- B. Umlaufvermögen
 - I. Vorräte
 - II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 - III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten
- C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Frage:

Körperschaftsvermögen im Haushalt der Hochschule oder außerhalb zu führen? BW: § 14 (1) LHG: außerhalb Landeshaushalt (auch z. B. Bayern, Brandenburg) NRW: § 5 (3) HG NRW: Ausweis im Hochschulvermögen, Finanzanlagen

- ⇒ Landesrecht
- ⇒ Information über Regelungen des Körperschaftsvermögens notwendig



Passivseite: Bsp. Eigenkapital

Aktiva Bilanz Passiva

Fragen:

Gliederung Eigenkapital:

Nettoposition/Basiskapital/festgesetzes Kapital => gezeichnetes Kapital (fest)

Kapitalrücklagen

Kapitalrücklagen (von außen zugeführt, variabel) => Bedeutung für Hochschulen

Eigenkapital

- **Nettoposition/Basiskapital**
- Kapitalrücklage III. Gewinnrücklagen

 - IV. Bilanzgewinn
- **B.** Sonderposten
- C. Rückstellungen
- D. Verbindlichkeiten
- E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten



Begrifflichkeit des "gezeichneten Kapitals" variiert

Status Quo: Begrifflichkeiten in Jahresabschlüssen für HGB-Position "gezeichnetes Kapital"

- BW: "Basiskapital"
 - Saldo aus Aktiva abzüglich Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten der Eröffnungsbilanz
- Saarland: "Festgesetzes Kapital"
 - Null, da keine Ausstattung mit Grund- bzw. Stammkapital erfolgt ist
 - Kapitalrücklage zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz: "Residualgröße der Summe der Aktiva vermindert um den Sonderposten für Investitionszuschüsse, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten sowie den passiven Rechnungsabgrenzungsposten der Eröffnungsbilanz." (Anhang, Jahresbericht 2004)



Der Begriff "Nettoposition" dominiert

- NRW: Nettoposition, Bildung im Rahmen der Eröffnungsbilanz
- Niedersachsen: Nettoposition
 - Eigenkapitalausweis ohne festgesetztes Kapital
 - Nettoposition: Bilanzverlust aus Eröffnungsbilanz plus Aktivwert als Gegenposten für die Rückstellungen auf Grund von Ansprüchen aus Urlaubsrückstellungen, Gleitzeitüberhängen, Jubiläumszuwendungen sowie Altersteilzeitrückstellungen für abgeschlossene Verträge
- Weitere Begriffe in anderen Ländern: Nettoposition, ggf. keinen entsprechenden Posten für gez. Kapital



Nur wenige Länder weisen eine Kapitalrücklage auf

Status Quo Kapitalrücklage

- Nur vereinzelter Ausweis neben Basiskapital/Nettoposition/Festgesetzes Kapital
 - Z. B. HD: "Kapitalrücklage basiert in ihrer Höhe auf dem Wert des zum
 Januar 2003 (Eröffnungsbilanz) aus Landesmitteln finanzierten
 Anlagevermögens" (Anhang, S. 10/11)
 - ohne Erläuterung zur Position
 - Kapitalrücklage als Residualgröße aus Vermögen minus Schulden in Eröffnungsbilanz (Saarland), da festgesetztes Kapital null
- In anderen Jahresabschlüssen als einzige Position unter dem Eigenkapital
- Gegenposition zum Sondervermögen aus Stiftungskapital rechtlich unselbstständiger Stiftungen



Passivseite: Gewinnrücklagen

Aktiva Bilanz Passiva

Frage:

Gliederung Gewinnrücklagen?

- Nach HGB: variabler Anteil des Eigenkapitals, der von innen heraus durch Gewinne generiert wird.
- Sinn und Zweck?
- Anhang wichtig für Erläuterungen

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital

Gewinnrücklagen

IV. Bilanzgewinn

- **B. Sonderposten**
- C. Rückstellungen
- D. Verbindlichkeiten
- E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten



Gewinnrücklagen - viele Möglichkeiten

Status Quo Gewinnrücklagen

- Mögliche Aufgliederungen:
 - allgemeine Rücklage, Statutarische Rücklage, Rücklagen für Investitionen, Rücklagen aus Studiengebühren, Statutarische für Berufungs- und Bleibeverhandlungen und sonstige verbindliche Zusagen, QSM-Mittel, Zweckgebundene für dezentral nicht realisierte Zusagen, Gewinnrücklage, Ausgleichsrücklage, Sonderrücklage, weitere Rücklagen, Allgemeine Rücklage, Verwaltungsrücklage
 - Einheitliche Rücklagenbildung in Niedersachsen: Rücklage gemäß § 49 Abs. a NHG, Sonderrücklage für wirtschaftlichen Bereich, Sonderrücklage für nichtwirtschaftlichen Bereich
- ⇒ Aber: in vielen Jahresabschlüssen werden (ggf. im Anhang) bereits Rücklagen Berufungs- und Bleibeverhandlungen, vermehrt auch für Bauzusagen ausgewiesen



Passivseite: Bsp. Sonderposten

Aktiva Bilanz Passiva A. Eigenkapital Fragen: I. Gezeichnetes Kapital II. Kapitalrücklagen Ausweis III. Gewinnrücklagen • Aufgliederung/eine Position? IV. Bilanzgewinn Sonderposten Bewertung: Was gehört in den C. Rückstellungen Sonderposten? D. Verbindlichkeiten E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten



Sonderpostenbildung ist höchst heterogen...

Status Quo Sonderposten

- Sonderposten im Verhältnis zum Anlagevermögen (Sachanlagen, ggf. + immaterielle Vermögensgegenstände) zwischen 1,3 % und 100%
- Beispiele zu Angaben bei Sopo-Bildung
 - Unterscheidung in rückzahlbare Zuführungen (Verbindlichkeiten) und nicht rückzahlbare Zuführungen (Sopo)
 - Bildung "in Höhe des beweglichen Anlagevermögens und der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau [...]. Die für das Geschäftsjahr erhaltenen Zuschüsse werden in Höhe der Zugänge des Anlagevermögens in den Sonderposten eingestellt" (Anhang, Jahresabschluss HS Emden/Leer 2011, S. 4)



...da unterschiedliche Bestandteile hineinfließen

- "Die Investitionszuschüsse für Erstausstattungen im Rahmen von Baumaßnahmen werden als Sonderposten eingestellt und in Höhe der Abschreibungen erfolgswirksam aufgelöst" (Uni HD, Jahresabschluss 2015, Anhang, S. 10/11)
- "Der Sonderposten für Investitionen (Pos. 30 der Bilanz) entspricht dem Anlagevermögen auf der Aktivseite (ohne Anlagen im Bau, Finanzanlagen sowie Grundstücke, die in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2004 nicht dem Sonderposten zugerechnet wurden)." (Universität des Saarlandes, Jahresabschluss 2014, Anhang S. 67)
- "Der Sonderposten stellt den Ausgleichsposten zu den im Anlagevermögen ausgewiesenen Vermögensgegenständen, die aus zweckgebundenen Zuschüssen finanziert wurden." (Hochschule Dortmund, Jahresabschluss 2014, Anhang, S. 7)
- In Niedersachsen einheitliche Bildung in Bilanz
- Vereinzelt Ausweis in GuV (Aufwand aus der Einstellung / Ertrag aus Auflösung Sopo), Vereinzelt werden Sonderpostenspiegel aufgestellt



Sonderposten, wofür?

Sinn und Zweck der Sonderpostenbildung

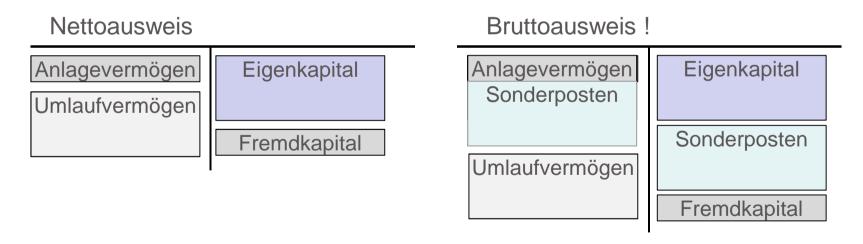
- Charakter Sonderposten aus Investitionszuweisungen: Kapitalbeiträge (HFA1/1984)
 - Kein Fremdkapital, da keine Rückzahlungsverpflichtung besteht
 - Als Zuwendung von Seiten Dritter auch kein Eigenkapital

	Aktiva	Bilanz		Passiva	
	Anlagevermögen		Eigenkapital		
	Umlaufvermögen		Sonderposten aus Investitionszuweisungen		
			Rückstellungen		
			Verbindlichke	iten	
	Bilanzsumme		Bila	nzsumme	↓
Mittelverwendung					Mittelherkunft



Brutto- versus Nettoausweis

- ⇒ Der Ressourcenverbrauch des bezuschussten Anlagevermögens darf sich (theoretisch) nicht auf das Ergebnis auswirken
- ⇒ Das Ergebnis darf sich durch die Zuwendung auch nicht verbessern
- ⇒ Möglichkeiten der Darstellung





Buchungslogik

Bank an Erlöse aus Zuschüssen zum Anlagevermögen

Vermögensgegenstand an Bank

Einstellung in den Sonderposten an Sonderposten

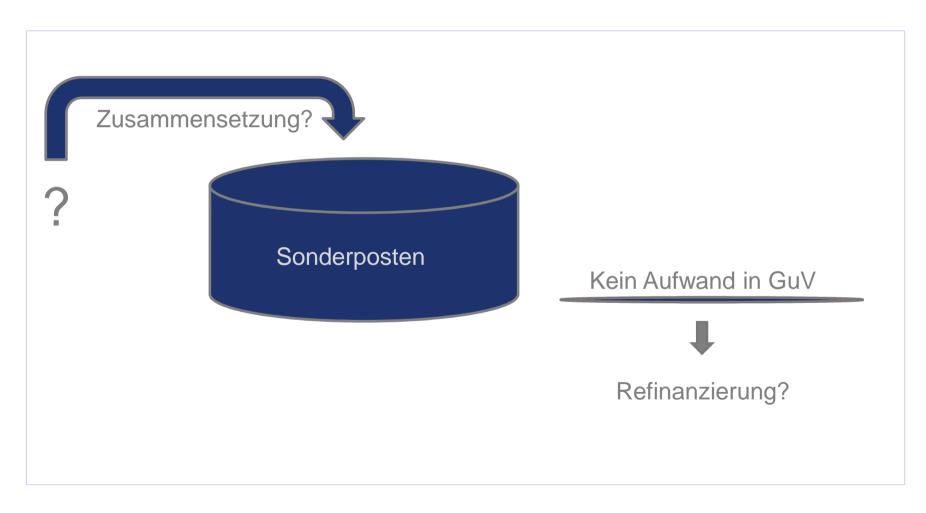
Abschreibung an Vermögensgegenstand

Sonderposten an Erträge aus Auflösung Sonderposten

=> Kein Effekt in GuV



Was ist sinnvoll für Hochschulen?





Was ist sinnvoll für Hochschulen?

Bilanz: Finanzierungssicht

- Alles Vermögen, was bezuschusst wurde
- ggf. ohne Landeszuschuss?

GuV: Refinanzierungsbedarf

- Wenn Sonderposten, dann keine Erfolgswirkung
- Falscher Ausweis, da nicht automatisch refinanziert (vgl. Krankenhaus)
- Probleme bei Wiederbeschaffung (aus Haushalt?)
- ⇒ möglichst geringer Sonderposten

Ausweis in GuV?



Gliederung

- 1. Projekt "Bedarfsgerechte Hochschulsteuerung auf Basis eines kaufmännischen Rechnungswesens"
- 2. Problemstellung
- 3. Eignung der kaufmännischen Rechnungslegung für Hochschulen
- 4. Status Quo
- 5. Zusammenfassung



Gliederung

- 1. Das kaufmännische Rechnungswesen ist grundsätzlich für Hochschulen geeignet, da mit den GoB ein zweckadäquates System zur Verfügung steht, das auch hochschulspezifische Sachverhalte lösen kann.
- 2. Auch wenn an Hochschulen keine Gewinnermittlungsabsicht besteht, unterliegt die Hochschulrechnungslegung dem Ziel der vorsichtigen Gewinnanspruchsermittlung im Rahmen der Kostendeckung zum langfristigen Ressourcenerhalt.
- 3. Die Vergleichbarkeit des kaufmännischen Rechnungswesens scheitert derzeit an landesrechtlichen Vorgaben und hochschulspezifischen Bilanzierungslösungen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!